

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Eike Hallitzky BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 19.12.2011

### Bekämpfung von Geldwäsche in Bayern

Die OECD und die EU-Kommission werfen Deutschland seit Jahren mangelhafte Umsetzung internationaler Mindeststandards und einschlägiger EU-Richtlinien bei der Bekämpfung der Geldwäsche vor. Dadurch entgehen dem Fiskus Jahr für Jahr mindestens 50 Milliarden Euro. Auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung erfüllt gerade mal internationale Mindeststandards. Dabei versagt vor allem das deutsche Instrumentarium der Geldwäscheverdachtsanzeigen im Nichtbankenbereich.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Behörde/n ist/sind in Bayern für die Geldwäschebekämpfung zuständig?
  - a) Seit wann existieren diese Aufsichtsbehörden für Geldwäschebekämpfung?
  - b) Wie viele Personen sind in den Aufsichtsbehörden für die Geldwäschebekämpfung beschäftigt?
  - c) Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten seit ihrer Gründung entwickelt?
2. Wie viele Verdachtsanzeigen auf Geldwäsche gab es in Bayern seit 1993 im Bankenbereich (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
  - a) Wie viele Verdachtsanzeigen auf Geldwäsche gab es in Bayern seit 1993 im Nichtbankenbereich (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
  - b) In wie vielen Fällen wurden weitere Maßnahmen gemäß Strafgesetzbuch (StGB) und/oder sonstiger Bestimmungen eingeleitet?
3. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Geldwäscheaktivitäten in Bayern, insbesondere in den besonders kritisch eingestuften Bereichen des Immobilien- und Versicherungsgeschäfts sowie des Glücks- und Wetspielgewerbes?
4. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern bei der Bekämpfung der Geldwäsche organisiert?
  - a) Inwiefern kann damit die Bekämpfung der Geldwäsche gewährleistet werden?
5. Wie viele Verdachtsanzeigen auf Geldwäsche gab es in den bayerischen Spielbanken seit 1993 (aufgeschlüsselt nach Jahren und Spielbanken)?
  - a) In wie vielen Fällen wurden weitere Maßnahmen

gemäß Strafgesetzbuch (StGB) und/oder sonstiger Bestimmungen eingeleitet?

- b) Welche Vorkehrungen werden in den staatlichen Spielbanken zur Bekämpfung von Geldwäsche unternommen?
6. Besteht in bayerischen Spielbanken für Spieler die Möglichkeit, durch Bareinzahlungen ein Depot einzurichten?
    - a) Wie beurteilt die Staatsregierung gegebenenfalls in diesen Fällen die Gefahr der Geldwäsche?
    - b) Welche Vorkehrungen werden dagegen getroffen?
  7. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass private Spielhallen im Gegensatz zu staatlichen Spielbanken nicht dem Geldwäschegesetz unterliegen?
    - a) Wird sich die Staatsregierung im Rahmen der geplanten Neufassung des Geldwäschegesetzes für die Aufnahmen von Spielhallen einsetzen?
    - b) Falls ja, in welcher Weise?
    - c) Wenn nein, mit welcher Begründung?

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 28.02.2012

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, der Justiz und für Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wie folgt:

Zu 1.:

Aufgaben der Geldwäschebekämpfung obliegen den Strafverfolgungsbehörden und den Aufsichtsbehörden nach § 16 des Geldwäschegesetzes (GwG).

Strafverfolgungsbehörden:

Die Strafverfolgungsbehörden sind über ihre allgemeine Zuständigkeit für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten hinaus gemäß §§ 11, 14 GwG für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen zuständig. In Bayern liegt die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen bei den Generalstaatsanwaltschaften in München, Nürnberg und Bamberg sowie beim Sachgebiet für Geldwäsche beim Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA). Nach Eingang einer Verdachtsmeldung wird im Rahmen eines Clearingverfahrens geprüft, ob der Verdacht einer Straftat (insbesondere § 261 des Strafgesetzbuchs – StGB) vorliegt. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft, ob das Verfahren eingestellt oder zur weiteren Ermittlung an die zuständige Staatsanwaltschaft und Ermittlungsdienststelle abgegeben wird. Verfahren, in denen aus-

schließlich wegen Straftaten nach § 261 StGB ermittelt wird, werden den OK-Dienststellen der Polizeipräsidien und dem BLKA zugewiesen. In der Mehrzahl der Fälle werden auch Ermittlungen wegen weiterer Straftaten durchgeführt, nach denen sich dann die Zuständigkeit der Ermittlungsdienststelle richtet. Die Geldwäschebekämpfung obliegt demnach im Grundsatz allen Dienststellen der bayerischen Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus kann auch eine Zuständigkeit von Bundesbehörden gegeben sein, etwa des Zollfahndungsdienstes gemäß § 1 Abs. 3 c und 12 a des Zollverwaltungsgesetzes.

Aufsichtsbehörden nach § 16 GwG:

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Geldwäschegesetzes ist für einige der nach § 2 GwG verpflichteten Berufsgruppen in § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 GwG geregelt. Aufsichtsbehörden sind demnach

- das Bundesministerium der Finanzen für die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Nr. 1),
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für
  - a) die übrigen Kreditinstitute mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank,
  - b) Finanzdienstleistungsinstitute und Institute im Sinn des § 1 Abs. 2 a des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes,
  - c) im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Zahlungsinstituten mit Sitz im Ausland,
  - d) Investmentaktiengesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes,
  - e) Kapitalanlagegesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes,
  - f) im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 6 a des Investmentgesetzes,
  - g) die Agenten und E-Geld-Agenten im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 2 b GwG,
  - h) die Unternehmen und Personen im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 2 c GwG (Nr. 2),
- für Versicherungsunternehmen und die im Inland gelegenen Niederlassungen solcher Unternehmen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (Nr. 3),
- für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (Nr. 4),

- für Patentanwälte die Patentsanwaltskammer (Nr. 5),
- für Notare der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (Nr. 6),
- für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer die Wirtschaftsprüferkammer (Nr. 7),
- für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer (Nr. 8).

Im Übrigen ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht bestimmte Stelle für die Durchführung des Geldwäschegesetzes zuständig.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG, Art. 3 Abs. 1 des Spielbankgesetzes (SpielbG) führt das Staatsministerium des Innern die Aufsicht über Spielbanken (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG).

Für die Aufsicht über die Finanzunternehmen im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG, Versicherungsvermittler (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 GwG), nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen im Sinn des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 a GwG), Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG), Immobilienmakler (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) und gewerbliche Güterhändler (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG) ist derzeit ebenfalls das Bayerische Staatsministerium des Innern zuständige Aufsichtsbehörde. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Auffangzuständigkeit gemäß Art. 6 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes. Der Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes befindet sich derzeit in der Ressortanhörung. Er sieht eine Verordnungsermächtigung vor, auf deren Grundlage das Bayerische Staatsministerium des Innern die Zuständigkeit für die Durchführung des Geldwäschegesetzes durch Rechtsverordnung auf die Regierungen übertragen kann. Eine Konzentration der Zuständigkeit auf eine oder mehrere Regierungen soll zulässig sein.

Zu 1. a) bis c):

Die Personalsituation der bayerischen Aufsichtsbehörden stellt sich derzeit wie folgt dar:

Zuständige Aufsichtsbehörden gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 GwG für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind in Bayern seit Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes am 21. August 2008 die Rechtsanwaltskammern in München, Nürnberg und Bamberg. Bei der Rechtsanwaltskammer München ist ein Vorstandsmitglied in ehrenamtlicher Funktion als Ansprechpartner für Geldwäschefragen tätig. Darüber hinaus ist der Hauptgeschäftsführer für die Thematik Geldwäsche zuständig. Bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wurde ein Vorstandsmitglied zum Geldwäschebeauftragten und ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Geldwäschebeauftragten (jeweils in ehrenamtlicher Funktion) benannt. Diese werden durch die Hauptgeschäftsführerin unterstützt. Bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg ist ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied als Geldwäschebeauftragter bestellt. Die Zahl der Be-

schäftigten ist seit dem Jahr 2008 jeweils unverändert geblieben.

Seit Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes sind die Präsidenten der 22 Landgerichte in Bayern gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 GwG zuständige Aufsichtsbehörde für die Notare ihres Bezirks. Zuvor galt bereits die generelle Aufsichtsregelung des § 92 Nr. 1 Bundesnotarordnung. Bei den jeweiligen Landgerichten übt der Präsident oder in dessen Auftrag der Vizepräsident oder ein Vorsitzender Richter als Teil seiner Verwaltungstätigkeit die Dienstaufsicht über die Notare aus und ist in diesem Zusammenhang auch als Aufsichtsbehörde für die Geldwäschebekämpfung zuständig. Er nimmt die Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz im Rahmen der allgemeinen Notarprüfung, in der Regel unterstützt durch weitere Bedienstete, wahr. Die Zahl der beteiligten Personen bewegt sich bei den einzelnen Landgerichten überwiegend zwischen einer und drei Personen und hat sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren nicht geändert. Beim Landgericht München I sind allerdings bei den Amtsprüfungen derzeit neben dem Vizepräsidenten noch 14 Richterinnen und Richter tätig. Bis zum vergangenen Jahr betrug die Zahl der Prüfer noch 12 und wurde dann (allerdings nicht verursacht durch das Geldwäschegesetz) auf 14 erhöht. Der Prüfungsaufwand im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz kann nicht gesondert festgestellt werden. Er nimmt nach den dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorliegenden Erkenntnissen nur einen geringen Teil der von den Prüfern für die Amtsprüfungen insgesamt aufgewendeten Zeit in Anspruch.

Für die Aufsicht über Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (§ 16 Abs. 2 Nr. 8 GwG) sind seit dem Jahr 2002 die Steuerberaterkammern in München und Nürnberg zuständig, wo jeweils ein Beschäftigter, darunter ein Hauptgeschäftsführer, mit der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz befasst ist. Die Aufsichtstätigkeit macht nur einen Teil der Tätigkeit dieser Beschäftigten aus, eine genauere Quantifizierung ist nicht möglich.

Innerhalb der Staatsregierung ist seit Ende des Jahres 2009 das Bayerische Staatsministerium des Innern federführend für die Geldwäscheprävention im Nichtfinanzbereich zuständig. Mit Fragen der Aufsicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG über die Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 7 a, 9, 10 und 12 GwG ist das für das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständige Sachgebiet befasst. Die Aufsicht über die Spielbanken gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG i. V. m. Art. 3 SpielbG obliegt dem Staatsministerium des Innern als Teil der Spielbankenaufsicht. Die Zuständigkeit für das Geldwäschegesetz nimmt einen nicht exakt quantifizierbaren Teil der Arbeitszeit der zuständigen Beamtinnen und Beamten ein. Gesonderte Stellen wurden nicht ausgewiesen.

Von Ausführungen zur Personalausstattung des Bundesministeriums der Finanzen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 GwG), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 16 Abs. 1 Nrn. 2, 3 GwG), der Patentanwaltskammer (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 GwG) und der Wirtschaftsprüferkammer (§ 16 Abs. 2 Nr. 7 GwG) wird abgesehen. Diese Aufsichtsbehörden unterlie-

gen nicht der Aufsicht der Bayerischen Staatsregierung.

Zu 2., 2. a) und b) :

Im Zeitraum von 2002 bis 2010 gingen beim BLKA nach den dort geführten Statistiken<sup>1</sup> insgesamt 17.203 Verdachtsmeldungen ein. Auf den Bankenbereich entfielen in diesem Zeitraum 14.610 Verdachtsmeldungen, auf den Nichtbankenbereich insgesamt 2.593 Verdachtsmeldungen.

Bei 7.805 der insgesamt 17.203 Verdachtsmeldungen wurden durch Fachdienststellen weitergehende Ermittlungen geführt. Zugrunde lag

- in 6.143 Fällen der Verdacht nach § 261 StGB oder einer in § 261 StGB genannten Straftat,
- in 961 Fällen der Verdacht anderer Straftaten,
- in 35 Fällen der Verdacht des Zusammenhangs mit einer terroristischen Vereinigung und
- in 666 Fällen der Verdacht einer Steuerstraftat.

Eine nach Jahren aufgeschlüsselte Darstellung enthält die als Anlage beigefügte Tabelle.

Zu 3.:

Eine Beantwortung der Frage nach Erkenntnissen über Geldwäscheaktivitäten in Bayern, auch bezogen auf die „Teilbereiche“ Immobilien, Versicherungen sowie Glücks- und Wettspielgewerbe, ist ohne nähere Konkretisierung nicht möglich (im Übrigen vgl. die Antwort zu Frage 5).

Zu 4. und 4. a):

Gemäß § 10 GwG unterstützt das Bundeskriminalamt mit der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Dies geschieht durch eine zentrale Sammlung der Verdachtsmeldungen, deren Auswertung und dem bundesweiten Bereitstellen der entsprechenden Informationen und Erkenntnisse. Im Übrigen gelten bei der Ermittlung und Erforschung von Geldwäschestraftaten die gleichen Grundsätze der Zusammenarbeit wie bei anderen Straftaten. Erforderliche Ermittlungen und Erkenntnisanfragen werden durch die Bundesländer in gegenseitiger Unterstützung durchgeführt. Probleme werden fallbezogen auf Ebene der betroffenen Behörden vor Ort gelöst.

Im August 2011 wurde das Forum für Geldwäscheprävention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Finanzen gegründet. Dieses Forum soll die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der für die Geldwäscheprävention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung verantwortlichen Stellen koordinieren und fördern.

<sup>1</sup> Die Zahlen können aufgrund von gesetzlichen Aussonderungsfristen nur bis einschließlich 2002 dargestellt werden. Die Statistik für 2011 ist noch nicht veröffentlicht.

Um eine bundeseinheitliche und effektive Rechtsanwendung auch im Bereich der den Ländern obliegenden Aufsicht im Nichtfinanzbereich zu gewährleisten, hat das Bundesministerium der Finanzen vorgeschlagen, im Rahmen des Forums für Geldwäscheprävention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung eine ständige Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundes und der Länder einzurichten. Diese Arbeitsgruppe soll neben einem institutionalisierten Informations- und Erfahrungsaustausch Leitlinien für eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis in Bezug auf die geldwäscherechtliche Aufsichtstätigkeit und hieraus erwachsende Fra-

gestellungen erarbeiten. Ein (Erfahrungs-)Austausch zwischen den Bundesländern im Rahmen von Gesprächsrunden der für den Nichtfinanzbereich zuständigen Ressorts und Aufsichtsbehörden findet bereits statt.

Zu 5. und 5. a):

Aufgrund gesetzlicher Aussonderungsfristen und einer Systemumstellung in der Vorgangsdatenbank der Bayerischen Polizei im Jahr 2004 liegt nach Spielbanken aufgeschlüsseltes belastbares Zahlenmaterial des BLKA erst für den Zeitraum ab 2005 vor:

	Verdachtsmeldungen durch die Staatliche Lotterieverwaltung Abteilung Spielbanken <sup>2</sup>	Einstellung nach Abschluss des Clearingverfahrens durch die zuständige Generalstaatsanwaltschaft	Abgabe an eine örtliche Staatsanwaltschaft zum Zwecke weiterer Ermittlungen	Meldende Spielbanken
2011	1		1	1 x Bad Wiessee
2010	4	3	1	3 x Feuchtwangen 1 x Lindau
2009	7		7	6 x Garmisch-Partenkirchen 5 x Bad Wiessee 1 x Feuchtwangen <sup>3</sup>
2008	1		1	1 x Garmisch-Partenkirchen
2007	3	3		1 x Bad Wiessee 1 x Bad Steben 1 x Feuchtwangen
2006	0			
2005	0			

<sup>2</sup> Zur Zählweise: Die Staatliche Lotterieverwaltung übersendet dem BLKA oftmals mit einem Anschreiben mehrere Verdachtsmeldungen, wobei die einzelnen Verdachtsfälle verschiedene Personen und Sachverhalte, aber auch lediglich eine Person bzw. einen Sachverhaltskomplex betreffen können. Im BLKA wird bei erkennbarem Sachzusammenhang nur eine Vorgangsnummer vergeben und statistisch nur eine Verdachtsmeldung gezählt. Die Anzahl der beteiligten Personen ist unerheblich.

<sup>3</sup> Die Zahl der Spielbanken übersteigt die der Verdachtsmeldungen, da sich diese teilweise auf mehrere Spielbanken beziehen.

Im Zeitraum 1993 bis 2004 stellt sich nach der Statistik der Staatlichen Lotterieverwaltung die Zahl der Verdachtsmeldungen (aufgeschlüsselt nach Spielbanken) wie folgt dar:

	Verdachtsmeldungen durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Abteilung Spielbanken <sup>4</sup>	Meldende Spielbanken
2004	0	
2003	0	
2002	8	3 x Garmisch-Partenkirchen 3 x Bad Kissingen 2 x Feuchtwangen
2001	0	
2000	0	
1999	5	4 x Bad Kissingen 1 x Bad Wiessee
1998	0	
1997	0	
1996	0	
1995	0	
1994	0	
1993	4	1 x Garmisch-Partenkirchen 3 x Bad Reichenhall

<sup>4</sup> Die Zählweise der Staatlichen Lotterieverwaltung weicht insofern von der in Fußnote 2 dargestellten Zählweise des BLKA ab, als bei der Staatlichen Lotterieverwaltung pro verdächtiger Person eine Verdachtsmeldung gezählt wird.

Belastbare Erkenntnisse zur Einleitung weiterer Maßnahmen liegen für den Zeitraum 1993 bis 2004 nicht vor.

Zu 5. b):

Bei den bayerischen Spielbanken sind zur Bekämpfung der Geldwäsche insbesondere folgende Vorkehrungen getroffen worden:

- Die bayerischen Spielbanken werden als Staatsbetrieb geführt. Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fließen in Bayern seit jeher bereits in die Erteilung der Spielbankerlaubnis mit ein. Insbesondere bestehen in diesem Bereich bindende interne Grundsätze; so ist u. a. die Dienstanweisung „Anweisung zum Vollzug des GwG“ (V4-0 vom 20. August 2008) mit Richtlinie „Merkblatt zum GwG“ (V4-0 vom 20. August 2008) Bestandteil des Bescheids.

Dienstanweisung und Merkblatt gelten für die Direktion, das spieltechnische Personal und die Rezeptionisten bei den Bayerischen Spielbanken und werden mindestens einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft. Insoweit wird eine erneute Überarbeitung hinsichtlich der zum 1. März 2012 in Kraft tretenden neuen Regelungen zu Spielbanken im Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention erfolgen. Gegenstand der Dienstanweisung und der Richtlinie sind Verhaltensanweisungen zum Umgang mit den durch das Geldwäschegesetz gestellten Anforderungen und zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, beispielsweise die Führung einer Identifizierungsliste oder die Meldung von Verdachtsfällen.

Die Direktionen der Spielbanken weisen die Mitarbeiter einmal jährlich auf die Dienstanweisung und das Merkblatt hin und lassen sich per Unterschrift bestätigen, dass davon Kenntnis genommen wurde. Diese Bestätigungen werden dann zu den Personalakten genommen. Mittels der Dienstanweisung und des Merkblatts sind die spieltechnischen Mitarbeiter im spielbankinternen Bereich angehalten, Verdachtsfälle zu melden und zu veranlassen, dass diese in die Identifizierungsliste eingetragen und zur Anzeige gebracht werden.

Zudem ist im Erlaubnisbescheid zum Betrieb der Spielbanken festgesetzt, dass jede Spielbank jährlich dem Staatsministerium des Innern u. a. über Maßnahmen nach dem Geldwäschegesetz zu berichten hat. Dabei wird auch die Anzahl der nach dem Geldwäschegesetz registrierten Wechselungen, der Verdachtsfälle sowie über die Sicherstellung von Falschgeld berichtet.

- Die bayerischen Spielbanken kommen ihrer Identifizierungspflicht von Kunden, die Spielmarken im Wert von 2.000 Euro oder mehr kaufen bzw. verkaufen, nach, indem sie ihre Gäste bereits beim Betreten der Spielbank identifizieren (§ 3 Abs. 3 Satz 2 GwG).

Zum 1. Januar 2010 wurde in den Bayerischen Spielbanken die Vollregistrierung eingeführt. Damit werden auch Spielbankgäste des Kleinen Spiels registriert und in der

Besucherdatei erfasst.

- Bei der Staatlichen Lotterieverwaltung, Abteilung Spielbanken, ist seit Oktober 1993 ein Beamter zum Geldwäschebeauftragten bestellt. Dies wurde auch nach Wegfall der diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung durch Änderung des § 9 GwG zum 21. August 2008 beibehalten.
- Bei den Bayerischen Spielbanken werden keine Depots für Spielgäste an den Spielkassen geführt. Des Weiteren werden keine bargeldlosen Überweisungen an Spielgäste über vermeintliche Gewinne durchgeführt. Schecks werden nur bei nachgewiesenen Jackpotgewinnen im AutomatenSpiel – und dann auch nur als Verrechnungsschecks – ausgegeben. Gewinnbestätigungen werden ebenfalls nicht erteilt.
- Spielbanken erteilen keinerlei Bestätigungen, Quittungen usw. über Einsätze, Gewinne oder Verluste, die die Gäste für Auskünfte gegenüber Behörden gelegentlich anfordern.

Zu 6., 6. a) und b):

Bei den Bayerischen Spielbanken werden keine Depots für Spielgäste an den Spielkassen geführt (siehe Antwort zu Frage 5. b).

Zu 7., 7. a), b) bis c):

Das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22. Dezember 2011 (BGBl S. 2959) sieht eine Erweiterung des Kreises der nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten um die Spielhallen nicht vor. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist nicht ersichtlich, dass die zur Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und der FATF-Empfehlungen im Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention getroffenen Regelungen unzureichend wären.

Während es in Spielbanken keine Einsatzlimits gibt, sind bei Geldspielgeräten in Spielhallen der Höchsteinsatz (0,20 Euro) und der Höchstgewinn (2,00 Euro) pro Spiel begrenzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Spielverordnung – SpielVO); bei einer Mindestspieldauer von fünf Sekunden ergibt sich ein maximal rechnerischer Verlust von 144,00 Euro (zulässiger kurzfristiger Höchstverlust: 80,00 Euro, § 13 Abs. 1 Nr. 3 SpielVO) sowie ein maximal rechnerischer Gewinn von 1.440,00 Euro, der aber nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SpielVO auf 500,00 Euro maximaler Gewinn pro Stunde gedeckelt ist. Schon aufgrund der langen Spieldauer, die erforderlich ist, um höhere Geldbeträge in ein gewerbliches Geldspielgerät einzugeben, erscheint es unattraktiv, private Spielhallen zur Geldwäsche zu benutzen.

Weiterhin wirft jede Identifizierung und Speicherung von Kundendaten auch datenschutzrechtliche Probleme auf. Angesichts der geringen Attraktivität von Spielhallen für Geldwäschewecke sollte eine sorgfältige Abwägung zwischen einem für das Aufspüren von Geldwäsche nicht bedeutenden Informationsgewinn und denkbaren Datenmissbrauchsfällen vorgenommen werden.

## Geldwäscheverdachtsmeldungen Bayern

	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002
<b>Gesamtaufkommen der Verdachtsmeldungen (nach dem GwG und andere Hinweise)</b>	2192	1880	1690	2304	2260	1778	1709	1468	1922
<b>Verdachtsmeldungen im Bankenbereich</b>	1961	1599	1407	1958	1899	1468	1320	1387	1611
<b>Verdachtsmeldungen ohne Banken</b>	231	281	283	346	361	310	389	81	311
<b>Verdachtsmeldungen durch Spielbanken</b>	4	7	1	3	0	0	0	0	3

<b>Weitere Ermittlungen durch Fachdienststellen</b>	1193	1071	763	1258	1165	704	654	502	495
<b>wegen des Verdachts nach § 261 StGB oder einer in § 261 StGB genannten Straftat</b>	1020	877	612	1129	1019	517	459	265	245
<b>wegen des Verdachts anderer Straftaten</b>	148	181	138	114	88	64	71	51	106
<b>wegen des Verdachts des Zusammenhangs mit einer terroristischen Vereinigung</b>	0	2	4	1	5	5	6	5	7
<b>wegen des Verdachts einer Steuerstraftat</b>	25	11	9	14	53	118	118	181	137

Anmerkungen:  
Die Zahlen zu den weiteren Ermittlungen wurden jeweils mit Stand 31.12. erhoben.